

HAUPTSATZUNG der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I S.2), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 21. Juli 1993 die Hauptsatzung beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.05.2013 die eingefügte 6. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von der Hauptsatzung berührten Bezeichnungen "Bürgermeister, Vorsitzender, Stadtrat usw." werden von Frauen in der weiblichen Form (z.B. Bürgermeisterin) geführt.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt ¹ 4 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes sind seine Vertreter in Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen und Listenplätze (der Wahlvorschläge) ihrer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung berufen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

¹ 2. Änderungssatzung beschlossen am 30.04.2001, in Kraft seit 04.05.2001

- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 51.130 € im Einzelfall,²
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 51.130 € im Einzelfall.³

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2a⁴

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und den ehrenamtlichen Stadträten.

² Änderung lt. Artikelsatzung vom 23.12.2001

³ Änderung lt. Artikelsatzung vom 23.12.2001

⁴ 4. Änderungssatzung, beschlossen am 01.10.2008, in Kraft seit 10.10.2008

- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt 7⁵.

§ 4

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

/ Stadtvorordnetenvorsteher	=	Ehrenstadtvorordnetenvorsteher
/ Mitglied der Stadtvorordnetenversammlung	=	Stadtältester
/ Bürgermeister	=	Altbürgermeister
/ Stadtrat	=	Ehrenstadtrat
/ Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
/ sonstige Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

⁵ 3. Änderungssatzung, beschlossen am 26.04.2006, in Kraft seit 27.04.2006

- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat gemäß § 88 HGO anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.

Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6^{6,7}

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heusenstamm erfolgen – vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 – durch kosten- und barrierefreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Heusenstamm betriebenen Internetseite www.heusenstamm.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Offenbach-Post unter nachrichtlichem Hinweis auf die einschlägige städtische Internetseite und unter Angabe des Zeitpunktes der dort gleichzeitig oder noch zu erfolgenden Bereitstellung hingewiesen. Die Möglichkeit der Öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine Öffentliche Bekanntmachung in der Offenbach-Post.
- (2) Die Öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige Öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

⁶ 5. Änderungssatzung, beschlossen am 20.03.2013, in Kraft seit 31.03.2013

⁷ 6. Änderungssatzung, beschlossen am 29.05.2013, in Kraft seit 09.06.2013

- (4) Satzungen oder Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder der Verordnung.
- (5) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen des nachrichtlichen Hinweises nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde abweichend von Abs.1 in der Offenbach-Post bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Die Öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heusenstamm im Rathaus der Stadt, Im Herrngarten 1, eingesehen werden, worauf in der Öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie, abweichend von Abs.1, für die Dauer von mindestens 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heusenstamm, im Rathaus der Stadt, Im Herrngarten 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn in der Offenbach-Post bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Heusenstamm, 05.06.2013

Der Magistrat der
Stadt Heusenstamm

The seal is circular with a double border. The outer ring contains the text 'STADT HEUSENSTAMM' at the top and 'HEUSENSTAMM' at the bottom. The inner circle features a coat of arms with a crown on top and a shield below, which is divided into four quadrants.

Peter Jakoby
Bürgermeister